

Faktenblatt zum Standesverfahren

Die Berufsangehörigen von EXPERTsuisse sind verpflichtet, die Standes- und Berufsregeln einzuhalten. Sie müssen ihre Tätigkeit so ausüben, dass das in sie gesetzte Vertrauen und das hohe Ansehen ihres Berufsstandes gewahrt bleiben. Die ihnen anvertrauten Aufträge haben sie sorgfältig, im Rahmen der geltenden Rechtsordnung sowie nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Zudem müssen sie angemessene Qualitätssicherungsmassnahmen ergreifen (gezielte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter; klare Regelung der Auftragsverhältnisse, Kontrolle/Überwachung der Auftragsabwicklung; Einhaltung des Berufsgeheimnisses etc.). Bei der Wirtschaftsprüfung und bei Revisionsmandaten gelten weitere bzw. erhöhte Anforderungen (für die Einzelheiten vgl. die Standes- und Berufsregeln).

Bei erheblichen Verstössen gegen die Standes- und Berufsregeln durch Mitglieder von EXPERTsuisse oder wenn Verfehlungen das Ansehen von EXPERTsuisse und/oder des Berufsstandes in ernstzunehmender Weise beeinträchtigen, kann bei der Standeskommission von EXPERTsuisse eine Anzeige eingereicht werden. Die Standeskommission ist ein Organ von EXPERTsuisse (Art. 9 lit. F der Statuten). Damit bezweckt EXPERTsuisse das Vertrauen der Kunden und der Öffentlichkeit in die Tätigkeit ihrer Mitglieder zu fördern, das Ansehen des Berufsstandes hochzuhalten und standeswidriges Verhalten zu verhüten (Art. 23 der Statuten). Die Organisation und Zuständigkeit der Standeskommission, die anzuwendenden Verfahrensgrundsätze und die zur Verfügung stehenden Sanktionen werden im Einzelnen im Reglement für die Standeskommission und das unabhängige Schiedsgericht (2019) geregelt (nachfolgend «Reglement der Standeskommission»).

Das Verfahren vor der Standeskommission dient allerdings nicht dazu, privatrechtliche Streitigkeiten auszutragen oder zu schlichten oder gar rechtliche, namentlich finanzielle Ansprüche durchzusetzen. Zivilrechtliche Ansprüche sind ausschliesslich vor den staatlichen Gerichten geltend zu machen. Die Standeskommission ist im Übrigen auch nicht zuständig für die Beurteilung von umstrittenen Fachfragen (Art. 5 Reglement der Standeskommission).

In der Anzeige muss der relevante Sachverhalt kurz und genau umschrieben werden. Ausserdem müssen die Beweismittel (private und öffentliche Urkunden sowie schriftliche Auskünfte der Parteien, des Anzeigers oder Dritter) einzeln genannt und zusammen mit einem Beilagenverzeichnis beigelegt werden (Art. 22 Reglement der Standeskommission). Die (unterzeichnete) Anzeige ist der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse zuhanden des Präsidenten der Standeskommission einzureichen (Art. 19 Abs. 2 Reglement der Standeskommission). Im Übrigen gelten bezüglich Form- und Fristenfordernisse verschiedene Bestimmungen der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäss (vgl. die anwendbaren Bestimmungen in Art. 15 Abs. 2 Reglement der Standeskommission).

Tritt der Präsident der Standeskommission auf die Anzeige ein, werden die geltend gemachten Vorwürfe durch einen Einzelbeurteiler oder die Spruchkammer geprüft (im Detail siehe

Art. 23 und 24 Reglement der Standeskommission). Sobald die Sache spruchreif ist, wird der Endentscheid gefällt sowie gegebenenfalls eine Sanktion gegen das fehlbare Mitglied ausgesprochen (Ermahnung, Verweis, Konventionalstrafe, Verbandsausschluss). Zwecks Vermeidung von Wiederholungen der festgestellten Verletzungen können zusätzlich Massnahmen angeordnet werden (Art. 32 Reglement der Standeskommission).

Das Verfahren vor der Standeskommission wird effizient, einfach und rasch durchgeführt. Die allgemein anerkannten prozessualen Grundsätze, namentlich die Wahrung des rechtlichen Gehörs, werden beachtet (Art. 15 Reglement der Standeskommission). Im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren hat der Anzeiger im Verfahren vor der Standeskommission jedoch keine Parteistellung. Er hat kein Akteneinsichts- oder Auskunftsrecht und er kann keine Verfahrensanhträge stellen. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 16 Abs. 1 Reglement der Standeskommission). Demgegenüber hat der Angezeigte verschiedene Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (im Einzelnen wird auf Art. 25 der Statuten, Art. 14 Abs. 5 Mitgliedschaftsreglement und Art. 17 Reglement der Standeskommission verwiesen).

In der Regel werden dem Anzeiger keine Kosten auferlegt, ausser bei einer mutwilligen Anzeige oder wenn er das Verfahren unnötig erschwert hat. Die Verfahrenskosten können dem Anzeiger ausserdem dann auferlegt werden, wenn er die Anzeige zurückzieht und die Voraussetzungen zur Weiterführung des Verfahrens nicht gegeben sind. Im Weiteren siehe Art. 16 Abs. 2 und Art. 33 in Verbindung mit Art. 31 Reglement der Standeskommission.